

TEIL-VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES LANDWIRTSCHAFTSGESETZES (LWG)

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 22. Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Bekämpfung bestimmter Schadorganismen.....	5
1.2 Zur Verfügung stehende Rechtsformen zur Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkt der Vorlage – Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	7
3.1 Rechtliche Aspekte	7
3.2 Erklärungen zum Erdmandelgras	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	18
6. Vernehmlassungsvorlage.....	19

ZUSAMMENFASSUNG

Die Vernehmlassungsfrist für die aktuelle Revision des Landwirtschaftsgesetzes ist am 13. Januar 2020 abgelaufen (Vernehmlassungsbericht vom 4. Oktober 2019, LNR 2019-1079). In der Zwischenzeit hat sich jedoch ein weiteres wichtiges Anliegen ergeben, welches die Regierung aus Dringlichkeitsgründen in die gegenwärtige Revision aufnehmen möchte. Es handelt sich um die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen. Hier besteht eine Gesetzeslücke, welche es zu schliessen gilt. Auslöser dafür ist das Erdmandelgras. Die neue Regelung soll aber generell zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen gelten, einschliesslich Unkräuter. Die hierfür nötige Schaffung eines neuen Art. 14a LWG bedingt weitere kleinere Anpassungen im LWG, welche ebenfalls Teil dieser ergänzenden Vernehmlassung sind.

Die zusätzliche Vernehmlassung wird zudem dazu genutzt, eine Diskrepanz zwischen dem Landwirtschaftsrecht und dem Personen- und Gesellschaftsrecht zu beheben (Einschränkung der zur Verfügung stehenden Rechtsformen zur Anerkennung eines Landwirtschaftsbetriebs als juristische Person).

Die Ergebnisse der ersten Vernehmlassung (Fristablauf per 13. Januar 2020) und der gegenständlichen zweiten Vernehmlassung werden gemeinsam in einen Bericht und Antrag eingearbeitet und zu Händen des Landtags verabschiedet werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Umwelt

Amt für Justiz

Vaduz, 7. April 2020

LNR 2020-462

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Bekämpfung bestimmter Schadorganismen

Das Problemunkraut Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) breitet sich auch in Liechtenstein immer weiter aus und führt in der Landwirtschaft zu grossen quantitativen wie auch qualitativen Ernteeinbussen, insbesondere bei Hackfruchtkulturen wie Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben oder diversen Gemüsearten. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases erfordert, dass beispielsweise die Meldepflicht sowie das anordnen und/oder fördern von Massnahmen zur Bekämpfung geregelt werden können. Da das Erdmandelgras nicht als besonders gefährlicher Schadorganismus gilt, sondern nur als bestimmter Schadorganismus, kann die Bekämpfung nicht gestützt auf den geltenden Art. 14 LWG (Bekämpfungsmassnahmen betreffend besonders gefährliche Schadorganismen) vorgenommen werden. Es ist ein neuer Art. 14a LWG zu schaffen, welcher die Bekämpfung von bestimmten Schadorganismen regelt. Der neue Art. 14a LWG dient generell der Bekämpfung bestimmter Schadorganismen und ist somit kein reiner „Erdmandelgras-Artikel“, jedoch wird der Artikel aufgrund des derzeitigen Vorkommens und mangels anderer aktuell zu bekämpfender bestimmter Schadorganismen am Beispiel des Erdmandelgrases erläutert.

1.2 Zur Verfügung stehende Rechtsformen zur Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb

Die zur Verfügung stehenden Rechtsformen, in welchen sich ein Landwirtschaftsbetrieb als juristische Person anerkennen lassen kann, sollen einge-

schränkt werden. Nach geltendem Recht kann sich ein Landwirtschaftsbetrieb als jede rechtsfähige juristische Person sowie in Form einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft anerkennen lassen (Art. 6 Abs. 2 LWG). Dies führt zu einer Diskrepanz zum Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR, LGBI. 1926 Nr. 4), weil nicht jede juristische Person einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen darf (Vereine, Familienstiftungen etc.). Das Führen eines Landwirtschaftsbetriebs ist zweifellos ein wirtschaftlicher Zweck. Deshalb soll das Landwirtschaftsrecht an das Personen- und Gesellschaftsrecht angepasst werden. Künftig werden deshalb die zur Verfügung stehenden Rechtsformen in Art. 6 Abs. 2 LWG abschliessend aufgezählt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Es fehlt eine Rechtsgrundlage zur Bekämpfung von bestimmten Schadorganismen. Mit der geltenden Rechtslage sind lediglich die besonders gefährlichen Schadorganismen abgedeckt. Das Erdmandelgras ist ein bestimmter Schadorganismus (genauer ein Unkraut) und fällt nicht unter die Definition von besonders gefährlichen Schadorganismen. Das Erdmandelgras hat sich in der jüngeren Vergangenheit auch in Liechtenstein, wie in den Nachbarländern, zunehmend verbreitet. Es ist schwierig zu bekämpfen und erschwert die landwirtschaftliche Produktion massiv. Dies gilt generell für bestimmte Schadorganismen, nicht nur für das Erdmandelgras.

Betreffend der zur Verfügung stehenden Rechtsformen zur Anerkennung eines Landwirtschaftsbetriebs als juristische Person ist das Landwirtschaftsrecht weiter gefasst als das Personen- und Gesellschaftsrecht. Dies führt zu Schwierigkeiten beim Eintrag ins Handelsregister. Diese Unstimmigkeiten sollen dahingehend ausgeräumt werden, dass das LWG an das Personen- und Gesellschaftsrecht angepasst wird.

Die Ausbreitung des Erdmandelgrases schreitet ohne griffige Massnahmen stetig voran. Die Umsetzung solcher griffigen Massnahmen ist derzeit aufgrund der bestehenden Gesetzeslücke hinsichtlich der bestimmten (nicht besonders gefährlichen) Schadorganismen nicht möglich. Folglich besteht eine zeitliche Dringlichkeit hinsichtlich der gegenständlichen Gesetzesanpassung, weshalb die Vernehmlassungsfrist bewusst relativ kurz angesetzt wird. Zudem sind Inhalt und Umfang des vorliegenden Vernehmlassungsberichtes überschaubar.

3. SCHWERPUNKT DER VORLAGE – BEKÄMPFUNG BESTIMMTER SCHADORGANISMEN

3.1 Rechtliche Aspekte

Zum besseren Verständnis der Ausführungen zum neuen Art. 14a LWG (Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen) werden folgende Bemerkungen vorangestellt:

Es ist zu unterscheiden zwischen besonders gefährlichen Schadorganismen und bestimmten Schadorganismen. Die besonders gefährlichen Schadorganismen sind bereits hinreichend geregelt (Art. 13 ff. LWG; Feuerbrandverordnung, FBV, LGBL. 2002 Nr. 48 und Schweizer Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20, in Liechtenstein anwendbar via Zollvertrag). Es besteht jedoch eine Gesetzeslücke betreffend der Bekämpfung von bestimmten (nicht besonders gefährlichen) Schadorganismen, einschliesslich Unkräutern. Bestimmte Schadorganismen sind Schadorganismen, gegen die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind oder die so weit verbreitet sind, dass der Quarantäneorganismenstatus nicht mehr zutrifft und damit die Definition als besonders gefährlicher Schadorganismus nicht mehr erfüllen. Dies ergibt sich aus der Definiti-

on der besonders gefährlichen Schadorganismen im Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951.¹

Zu deren Bekämpfung soll ein neuer Art. 14a LWG geschaffen werden, da auch sie ein enormes Schadpotenzial haben. Auslöser hierfür ist die vermehrte Verbreitung des Problemunkrauts Erdmandelgras. Die neue Bestimmung dient jedoch generell als Grundlage zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen, nicht nur betreffend das Erdmandelgras. Dennoch wird aufgrund der aktuellen Sachlage nachfolgend in erster Linie auf das Erdmandelgras eingegangen.

Rezeptionsvorlage für den neuen Art. 14a FL-LWG ist der geplante Art. 153a CH-LWG, welcher in der Schweiz am 1. Januar 2022 in Kraft treten soll. Er ist Teil der Schweizer Agrarpolitik ab 2022 (AP22+). Angesichts des Handlungsbedarfs sowie der überwiegenden Zustimmung der Vernehmlassungsteilnehmer in der Schweiz zu Art. 153a CH-LWG² hat sich die Regierung bewusst dazu entschieden, diesen Artikel, in einer für Liechtenstein angepasster Form, bereits jetzt in die aktuelle Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes aufzunehmen und nicht noch fast zwei Jahre zu warten. Zumal hier die Stossrichtung in der Schweiz unumstritten ist (das Erdmandelgras muss bekämpft werden). Lediglich in gewissen Details haben sich einzelne Kantone und Stellen kritisch geäußert. Der Benutzerfreundlichkeit halber wird die Tabelle aus dem Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 an dieser Stelle eingefügt. Der gesamte Ergebnisbericht

¹ SR 0.916.20, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. September 1996. Liechtenstein hat dieses Übereinkommen nicht ratifiziert und es ist auch nicht direkt anwendbar über den Zollvertrag, jedoch gilt es de facto auch für Liechtenstein, da die Schweizer Pflanzengesundheitsverordnung, SR 916.20, auf dem Übereinkommen basiert und diese wiederum via Zollvertrag für Liechtenstein gilt. Betreffend der Definition auch nachzulesen im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+), S. 95, Ziff. 3.1.6.1.

² Abrufbar unter:
https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Politik/Agrarpolitik/AP22/Vernehmlassungsbericht.pdf.download.pdf/Ergebnisbericht_d.pdf.

kann unter dem Link in Fussnote 2 auf der Homepage des Bundesamtes für Landwirtschaft abgerufen werden.

4.10 Pflanzenschutz und Produktionsmittel (7. Titel LwG)

Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen

	Kantone	Parteien	Organisationen
Zustimmung	BE, FR, SO, AI, TI	-	SBV sowie rund 40 kantonale Sektionen des SBV und Branchenorganisationen, inkl. JardinSuisse
Zustimmung mit Bedingung	ZH, LU, SZ, NW, ZG, SH, AG, TG, JU; LDK, KOLAS	-	-
Bedingung	Prinzip ist gut, aber das Spektrum der möglichen Bekämpfungsmassnahmen sollte erweitert werden.		
Ablehnung mit Alternativen	VS, GE	-	AGRIDEA
Alternativen	Bund muss die Kantone für die durchzuführenden Bekämpfungsmassnahmen mit finanziellen Beiträgen unterstützen.		
Ablehnung	SG	-	Hochstamm CH
Argumente	- Anfallende Kosten zu hoch (SG) - Kein neues Instrument für die obligatorische Bekämpfung des Feuerbrandes (Hochstamm CH)		

Den Bedenken der Vernehmlassungsteilnehmer (Spektrum der möglichen Bekämpfungsmassnahmen zu eng und finanzielle Unterstützung) wird durch die erwähnte abgewandelte Form des Art. 14a FL-LWG bereits Rechnung getragen. Der Einwand von Hochstamm CH (kein neues Instrument für die obligatorische Bekämpfung des Feuerbrandes) ist für die gegenständlichen Ziele unerheblich, zumal die Bekämpfung des Feuerbrandes nach derzeitigem Stand in Liechtenstein in der eigens dafür geschaffenen Feuerbrandverordnung abschliessend geregelt ist. Somit wäre bei der Fassung, wie sie in Art. 14a FL-LWG vorgesehen ist, von einer umfassenden Zustimmung in der Schweiz auszugehen.

3.2 Erklärungen zum Erdmandelgras

Beim Erdmandelgras (*Cyperus esculentus* L., Cyperaceae) handelt es sich um einen invasiven Neophyten, der in der Landwirtschaft zu grossen quantitativen wie auch qualitativen Ernteeinbussen führt, insbesondere bei Hackfruchtkulturen wie Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben oder diversen Gemüsearten.

In der jüngeren Vergangenheit hat sich das Erdmandelgras auch in Liechtenstein, wie in den Nachbarländern, zunehmend verbreitet. Das Amt für Umwelt hat im Rahmen der Kartierung der Neophyten aktuell 39 Erdmandelgras-Standorte mit einer Gesamtfläche von über 6 Hektar erfasst.

Das Erdmandelgras reproduziert sich vor allem durch die Ausbildung unterirdischer Knöllchen (daher der Name Erdmandelgras). Die Ausbreitung von Feld zu Feld erfolgt in erster Linie durch Knöllchen, welche sich in der an Geräten, Schuhen oder anderem anhaftenden Erde befinden. Ein weiterer häufiger Verbreitungspfad ist die Verbringung von mit Erdmandeln durchsetztem Erdreich bzw. Bodenaushub. Die schnelle Ausbreitung der Erdmandel ist somit hauptsächlich auf Verschleppung durch menschliche Aktivitäten zurückzuführen. Neben dem Menschen kann auch die Feldmaus in geringem Masse zur Verbreitung beitragen, indem sie die Knollen als Wintervorrat in ihren Bau schleppt. Die Verbreitung über Samen dürfte nach aktuellem Kenntnisstand, wenn überhaupt, nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Sobald sich das Erdmandelgras etabliert hat, lässt es sich aus verschiedenen Gründen nur sehr schwer bekämpfen. Die Knöllchen sind im Boden kaum sichtbar, sie lassen sich mechanisch nicht zerstören und es steht kein Herbizid zur Verfügung, welches die Knöllchen im Erdreich ausreichen erfassen und abtöten kann. Im Boden bleiben die Knöllchen über viele Jahre keimfähig und können auch den Winter gut überdauern.

Weder Herbizide noch mechanische Bekämpfungsmethoden sind gegen das Erdmandelgras ausreichend wirksam. Durch die Kombination von Bekämpfungsmassnahmen kann der Befall auf einer Fläche jedoch eingedämmt werden. Eine vollständige Bekämpfung des Erdmandelgrases lässt sich aktuell nur durch den Abtransport des befallenen Erdreiches (mind. 40 cm tief ausgraben) oder durch eine tiefreichende flächige Behandlung des Bodens mit heissem Wasserdampf bewerkstelligen. Beide Massnahmen stellen einen massiven Eingriff in den vorhandenen Boden dar und sind mit sehr hohen Kosten verbunden. Die Verhinderung der Ausbreitung des Problemunkrauts auf neue Standorte ist nur mittels der Kombination von geeigneten Massnahmen möglich. Diese Massnahmen können sowohl präventiver (z.B. Reinigung von Maschinen nach der Bewirtschaftung von befallenen Flächen) wie auch indirekter (Kartierung der Erdmandelgrasflächen auf Basis einer allgemeinen Meldepflicht) Natur sein. Näheres dazu in den Erläuterungen zum neuen Art. 14a LWG.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 6 Abs. 2 Einleitungssatz

Nach geltendem Recht ist jede rechtsfähige juristische Person sowie eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft anerkennungsfähig als Landwirtschaftsbetrieb. So käme beispielsweise auch eine Familienstiftung in Betracht, wobei dies dem Stiftungsrecht widersprechen würde. Eine privatnützige Stiftung darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur dann betreiben, wenn es die ordnungsgemäss Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erfordert (Art. 552 § 1 Abs. 2 PGR). Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb ist das nicht der Fall; es handelt sich dabei um einen gewerblichen Betrieb, der auf Gewinn ausgerichtet ist. Dasselbe gilt für den Verein. Vereine widmen sich nicht wirtschaftlichen Aufgaben (Art. 246 Abs. 1 PGR). Diese Diskrepanz führt zu Problemen mit dem Handelsregister. Diese sollen mit der abschliessenden Aufzählung der zur Verfügung

stehenden Rechtsformen zur Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb behoben werden. So stehen künftig nur mehr die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Genossenschaft, die Anstalt sowie weiterhin die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft zur Verfügung.

Zu Art. 8 Bst. c

Art. 8 Bst. c muss aufgrund des neuen Art. 14a dahingehend ergänzt werden, dass auch die bestimmten Schadorganismen in die Aufzählung aufgenommen werden. Nach geltendem Recht kann der Staat nur Massnahmen betreffend die besonders gefährlichen Schadorganismen ergreifen.

Zu Art. 14 Sachtitel und Abs. 1 Bst. a

Der Sachtitel von Art. 14 muss aufgrund des neuen Art. 14a abgeändert werden. Nach geltendem Recht lautet der Sachtitel allgemein „Bekämpfungsmassnahmen“, weil es bisher nur die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gab. Da es künftig Bekämpfungsmassnahmen betreffend besonders gefährlichen Schadorganismen und bestimmten Schadorganismen gibt, sind die Sachtitel entsprechend zu gestalten.

Abs. 1 Bst. a wird lediglich begrifflich angepasst, von pflanzengesundheitlich in phytosanitär, da letzterer mittlerweile der üblichere Begriff ist und damit auch eine Übereinstimmung mit der Schweiz hergestellt wird.

Zu Art. 14a

Dieser Artikel muss neu geschaffen werden, da die bestehenden Pflanzenschutzartikel im FL-LWG (Art. 13 ff. LWG) auf besonders gefährliche Schadorganismen zugeschnitten sind. Die besonders gefährlichen Schadorganismen sind ausserdem in der Schweizer Pflanzengesundheitsverordnung (SR 916.20; anwendbar über den Zollvertrag) aufgeführt und konkret in der Feuerbrandverordnung geregelt. Nun gibt es aber Schadorganismen, die nicht unter die Definition von be-

sonders gefährlichen Schadorganismen fallen, deren Bekämpfung aber dennoch ein erhöhtes öffentliches Interesse zu Grunde liegt, wie beispielsweise das Erdmandelgras, die Kirschessigfliege oder die San José Schildlaus. Die neue Regelung bezieht sich somit auf bestimmte Schadorganismen, die nicht als besonders gefährlich eingestuft sind, einschliesslich der Unkräuter, und soll das Anordnen und Fördern von Massnahmen ermöglichen, um diese zu bekämpfen.

Abs. 1 ergibt sich aus dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 (IPPC; SR 0.916.20). Dieses gilt für Liechtenstein nicht, es ist jedoch für die Schweiz am 26. September 1996 in Kraft getreten. Die Schweizer Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV; SR 916.20) basiert auf diesem Übereinkommen. Diese ist wiederum via Zollvertrag in Liechtenstein anwendbar. Somit wirkt sich die Definition für besonders gefährliche Schadorganismen auch ohne Ratifikation des Übereinkommens auf Liechtenstein aus. Eine Abweichung von dieser Definition würde zu einer Disharmonie mit der Schweizer Rechtslage in der Landwirtschaft führen, was vermieden werden soll.

Bst. a soll als Rechtsgrundlage zur Überwachung der phytosanitären Lage der bestimmten Schadorganismen dienen, wie dies für besonders gefährlichen Schadorganismen bereits vorgesehen ist (Art. 14 Abs. 1 Bst. a FL-LWG und Art. 18 CH-PGesV). Das Amt für Umwelt kann eine Überwachung der phytosanitären Lage durchführen. Hierfür werden spezifische Überwachungsbestimmungen festgelegt. Die Überwachung der phytosanitären Lage liefert die für die Ergreifung von direkten oder indirekten Bekämpfungsmassnahmen notwendige Datengrundlage.

Bst. b bildet die Rechtsgrundlage für die Einführung einer Meldepflicht, wie sie ebenfalls bereits für besonders gefährliche Schadorganismen vorhanden ist (Art. 13 Abs. 1 Bst. e FL-LWG, Art. 9 FL-FBV und Art. 8 CH-PGesV). Die Meldepflicht ist ein wichtiges Instrument zur Überwachung der phytosanitären Lage.

Bst. c ermöglicht die Anordnung und die Förderung von präventiven Massnahmen.³ Wie bereits erwähnt, soll diese Bestimmung generell für bestimmte Schadorganismen, einschliesslich Unkräuter, dienen. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich jedoch aufgrund der aktuellen Lage auf das Erdmandelgras. Die präventiven Massnahmen sind von grosser Bedeutung, da eine Tilgung eines Befalls mit Erdmandelgras aktuell nur dann erreicht werden kann, wenn dieser rechtzeitig entdeckt wird. Präventive Massnahmen zielen insbesondere auf die Verhinderung der Verschleppung von Knöllchen auf bislang nicht befallene Böden ab. Folgende in Frage kommenden Massnahmen können hierfür beispielhaft aufgeführt werden:

- Kontaminierte Flächen markieren und getrennt bewirtschaften
- Information von Partnern wie Lohnunternehmern oder Anbauorganisationen bezüglich vorhandener Befallsflächen, damit diese bei der Durchführung ihrer Arbeiten gezielte Massnahmen zur Verhinderung der Verschleppung setzen können
- Nach dem Maschineneinsatz auf befallenen Schlägen müssen Maschinen auf der Befallsfläche von Erde befreit werden
- Erde, die von den Maschinen und Wurzelfrüchten entfernt wird, muss in einem bereits befallenen Feld deponiert werden. Besondere Vorsicht ist angebracht, wenn Erde von ausserhalb eingetragen wird und wenn Erde verschoben wird
- Verunreinigte Wege und Strassen säubern
- Nur Pflanzen, Erde und Kompost verwenden, die nicht befallen sind

³ Die nachfolgenden Ausführungen zu den Präventionsmassnahmen stützen sich überwiegend auf die Empfehlungen von Agroscope Schweiz, abrufbar unter:
<https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/pflanzenbau/pflanzenschutz/herbologie/Erdmandelgras%20Beobachtung%20und%20Bek%C3%A4mpfung/mesures-preventives.html>.

- Auf befallenen Feldern keine Wurzelfrucht anbauen (wegen dem hohen Risiko der Verschleppung bei der Ernte)
- Bewirtschaftung einer Befallsfläche als Kunstwiese, wodurch die Verschleppung des Erdmandelgrases im an Maschinen anhaftenden Erdmaterial weitgehend verhindert werden kann

Die Regierung kann die Umsetzung von Massnahmen zur Prävention anordnen und/oder finanziell unterstützen und auch finanzielle Anreize zur Umsetzung definierter Massnahmen setzen, wie dies bei Krankheiten von Pflanzen bereits vorgesehen ist (Art. 15 und 16 FL-LWG sowie Art. 12 ff. FBV). Da es sich beim Erdmandelgras um keine Pflanzenkrankheit im Sinne von Art. 15 und 16 FL-LWG handelt (dort wird die Entschädigung bei Krankheiten geregelt), ist hierfür eine eigene Grundlage zu schaffen. Keine finanzielle Unterstützung bzw. kein Förderung wird ausbezahlt, wenn sich der Gesuchsteller nicht an Art. 14a LWG sowie der darauf gestützten Verordnung und der allenfalls von der Regierung vorgegebenen Präventiv- oder Bekämpfungsmassnahmen gehalten hat.

Bst. d regelt die Anordnung und Förderung von Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen. Durch die Bekämpfung eines Schadorganismus kann der regionale Befallsdruck reduziert und somit auch die Gefahr der Ausbreitung vermindert werden. Auch im Falle des Erdmandelgrases kann mittels gezielter Reduktion des Befallsdrucks die Ausbreitung eingeschränkt werden. Auf Grund der Schwierigkeiten bei der Bekämpfung des Erdmandelgrases kann das Ziel einer Tilgung eines Befalls nur bei kleinflächigem Befall umgesetzt werden. Auf grossflächigeren Befallsflächen kann jedoch das Ziel der Befallsreduktion mit geeigneten Massnahmen verfolgt werden. Hierfür muss ein geeignetes Set an

Massnahmen definiert werden. Hierfür können beispielhaft folgende Massnahmen aufgeführt werden:⁴

Erste Kontamination

Diese Massnahmen werden bei frühzeitiger Entdeckung ergriffen. Sie müssen vor der Bildung neuer Knöllchen umgesetzt werden, das heisst vor Sommerbeginn.

- Die Pflanzen einzeln einschliesslich Rhizomen und Knöllchen ausgraben
- Infizierte Erde mit dem Kehrlicht oder auf der Deponie entsorgen, aber nicht auf dem Kompost
- Die Pflanzen nicht blühen lassen, um die Verbreitung durch Samen zu verhindern

Kleine Befallsherde

- Betroffene Bereiche markieren, um die Überwachung in den folgenden Jahren sicherzustellen
- Auf Bodenbearbeitung und Erntearbeiten verzichten, um das Risiko einer Ausbreitung innerhalb der Parzelle und von dieser heraus zu verringern
- Eine individuelle Bekämpfungsstrategie in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt ausarbeiten

Diese Strategie könnte umfassen:

- Die Anwendung eines wirksamen Herbizids bei jeder einzelnen Pflanze
- Das Hacken des Bodens im Bereich des Herds je nach der betroffenen Tiefe
- Die Desinfektion oder Sterilisation des Bodens

⁴ Die nachfolgenden Ausführungen zu den direkten Bekämpfungsmassnahmen stützen sich auf die Empfehlungen der Agroscope Schweiz, abrufbar unter:
<https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/pflanzenbau/pflanzenschutz/herbologie/Erdmandelgras%20Beobachtung%20und%20Bek%C3%A4mpfung/mesures-directes.html>.

Kontaminierte Bereiche

Mit diesen Massnahmen können die Knöllchen nicht vollständig beseitigt werden und sie erfordern Zeit und Beharrlichkeit, wenn eine Sanierung angestrebt wird. Ein umfassender Ansatz ist zu bevorzugen. Mechanische und chemische Massnahmen müssen von einer Umstellung der Fruchtfolgen begleitet sein, um die Stadien der Kulturen und die Zeitpunkte der Arbeiten in den Kulturen auf den Entwicklungszyklus der Erdmandel abstimmen zu können.

Eine in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt umgesetzte individuelle Bekämpfungsstrategie könnte umfassen:

- Anwendung eines wirksamen Herbizids bei den jungen Pflanzen
- Das Hacken des Bodens je nach der betroffenen Tiefe
- Die Desinfektion oder Sterilisation des Bodens
- Die Anpassung der Fruchtfolge
- Verzicht auf einen Anbau während des Sanierungszeitraums

Zu allen Massnahmen ist anzumerken, dass diese sich aufgrund neuer Erkenntnisse ändern können. Die Aufzählungen sind somit nicht ab- oder ausschliessend.

Auch hier gilt wie in Bst. c, dass die Regierung Massnahmen zur Bekämpfung fördern kann. Die finanzielle Unterstützung soll für Bekämpfungsmassnahmen aber auch für Anreize, welche der Vermeidung dienen, möglich sein. Wird das Vernichten einer Kultur angeordnet, so kann die Förderung so weit gehen, dass neben dem Aufwand zur Vernichtung der Kultur auch der an der Kultur selbst entstandene Schaden bzw. Ertragsausfall entschädigt wird. Für das Erdmandelgras ist das nicht relevant, aber allenfalls bei einem anderen „bestimmten Schadorganismus“. Dies kann zum Beispiel bei mehrjährigen Obstanlagen wichtig sein.

Gemäss Abs. 2 kann das Amt für Umwelt die eruierte phytosanitäre Lage im Geodatenportal des Fürstentums Liechtenstein und in anderen geeigneten Medien publizieren. Eine erfolgreiche Bekämpfung setzt voraus, dass die kontaminierten Flächen bekannt sind. Mit anderen geeigneten Medien sind in erster Linie Schweizer Geoinformationssysteme gemeint, da Liechtensteiner Landwirte auch eng mit Schweizer Landwirten, Lohnunternehmern oder Anbauorganisationen zusammenarbeiten.

Abs. 3 sieht eine Verordnungskompetenz für die Regierung vor, wie sie auch bei den besonders gefährlichen Schadorganismen vorgesehen ist und mit der Schaffung der Feuerbrandverordnung auch genutzt wurde. Entsprechend ist vorgesehen, eine Verordnung zur Bekämpfung des Erdmandelgrases zu schaffen, die sich an den Erläuterungen zu Art. 14a LWG orientieren wird. Die Schaffung einer allgemeinen Verordnung zur Bekämpfung von Schadorganismen ist nicht möglich, da die Bekämpfung eines Problemunkrauts wie dem Erdmandelgras aus offensichtlichen Gründen nicht mit der Bekämpfung beispielsweise einer Schildlaus oder einer Fliege vergleichbar ist.

Zur Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche einer juristischen Person um Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb (Art. 6 Abs. 2) soll das neue Recht Anwendung finden. Dies deshalb, weil es nicht sachdienlich erscheint, dass ein Anerkennungsgesuch einer juristischen Person zu Schwierigkeiten im Handelsregister führt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Diese Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes (LWG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Landwirtschaftsgesetz (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 42, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 2 Einleitungssatz

2) Der Landwirtschaftsbetrieb einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer Anstalt sowie einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft wird anerkannt, wenn:

Art. 8 Bst. c

Der Staat kann Massnahmen ergreifen, um:

- c) die Einschleppung und Ausbreitung von für Pflanzen besonders gefährlichen Schadorganismen und von bestimmten, für Pflanzen problematischen, Schadorganismen zu verhindern;

Art. 14 Sachtitel und Abs. 1 Bst. a

Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen

1) Um die Einschleppung und Ausbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen zu verhindern, kann das Amt für Umwelt:

- a) die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Art. 14a (neu)

Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen

1) Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, kann die Regierung insbesondere:

- a) die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;
- b) eine Meldepflicht anordnen;
- c) präventive Massnahmen anordnen und/oder fördern;
- d) Massnahmen zur Bekämpfung anordnen und/oder fördern.

2) Das Amt für Umwelt kann die phytosanitäre Lage im Geodatenportal des Fürstentums Liechtenstein und anderen geeigneten Medien publizieren.

3) Die Regierung regelt die Erfordernisse und das Verfahren mit Verordnung.

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche um Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb (Art. 6 Abs. 2 LWG) findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (Tag/Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.